



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN



EINWOHNERGEMEINDE ROTHENFLUH

**WASSERSCHUTZZONEN-
REGLEMENT DER QUELLEN DER
GEMEINDE GELTERKINDEN IM
GEMEINDEBANN ROTHENFLUH**

(IN KRAFT SEIT 17. OKTOBER 1989)

Gestützt auf § 7 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Wasserversorgungen der Basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967 erlassen die Gemeinden Gelterkinden und Rothenfluh folgendes Reglement Wasserschutzzonen der Quellen der Gemeinde Gelterkinden im Gemeindebann Rothenfluh.

Grundlagen

- Regierungsratsverordnung vom 28. August 1979 über den Schutz von Grundwasser und Quellen.
- Wegleitung der Baudirektion vom 10. November 1979 für die Ausscheidung und Nutzung von Schutzzonen um Trinkwasserfassungen.
- Hydrogeologischer Bericht von Dr. W. Mohler vom 28. November 1986.

1. Zone I: Fassungsbereich

- 1.1 Die Zone I muss entweder im Eigentum des Fassungeigentümers oder von diesem durch ein selbständiges und dauerndes Baurecht gesichert sein.
- 1.2 In der Zone I ist jede werkfremde Nutzung mit Ausnahme der Waldpflege sowie der Heu- und Emdernernte unzulässig.
- 1.3 Die im Waldareal gelegene Zone I ist in ihrem ursprünglichen Zustand zu belassen. Eine schonende Nutzung des Waldes ist erlaubt; aber es dürfen weder bestehende Waldwege verändert, noch neue Waldwege erstellt werden. Der bereits projektierte Waldweg, welcher oberhalb der mit Buchstaben „C“ und „N“ bezeichneten Quellfassungen verläuft (Schutzzonenplan vom 28. März 1988), gilt im Sinne dieser Bestimmungen als bestehend. Die Erstellung, die in absehbarer Zeit erfolgen soll, ist mit der nötigen Sorgfalt auszuführen (Schutzmassnahmen für Fassungsanlagen etc.). Es ist äusserste Vorsicht beim Umgang mit flüssigen Treibstoffen und Schmiermitteln bei Waldarbeit zu beachten.
- 1.4 Die Verwendung von Forstchemikalien und das Ausbringen von Klärschlamm sind nicht gestattet.
- 1.5 Die in Wiesland gelegene Zone I muss mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen sein, soweit sie nicht mit Trinkwassergewinnungsanlagen überbaut ist. Heu- und Emdernernte sind gestattet.
- 1.6 Der Weidgang ist nicht gestattet.

- 1.7 Die Verwendung von Agrikultur-Chemikalien, Gülle, Mist, Handelsdünger, Klärschlamm und Kehrlichtkompost ist untersagt.
- 1.8 Das Wiesland, das in der Zone I der Quelle C liegt, muss aufgeforstet werden.

2. Zone II: Engere Schutzzone

- 2.1 In der Zone II, die im Waldareal liegt, sind nicht gestattet:
- Neue Hoch- und Tiefbauten, insbesondere neue Waldwege, Holzlagerplätze, Steinbrücke und Griengruben.
 - Das Ausbringen von Klärschlamm und die Ablagerung von Kehrlicht jeder Art.
 - Die Anwendung von Forstchemikalien zur Unkrautvertilgung und Behandlung von Nutzholz auf Lagerplätzen.
 - Lagerung und Umschlag von Mineralölprodukten, besonders während Arbeiten im Wald und beim maschinellen Abbau von Grien in der Grube Vordere Bannhalde.
- 2.2 Die Bewirtschaftung des Waldes ist unter Beachtung der in 2.1 umschriebenen Verbote gewährleistet. Auf den Waldwegen, die durch die Zone II führen, haben nur Fahrzeuge Zugang, die forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Für die im Kulturland gelegene Zone II der Quelle I Hinter Leimatt gelten folgende Regelungen:

- Die umweltgerechte landwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet.
- Zugelassen sind die für ein optimales Pflanzenwachstum erforderlichen Düngemengen (Gülle, Mist oder Handelsdünger).
Massgebend ist die notwendige Stickstoffmenge gemäss Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln.
- Pro Gabe dürfen nicht mehr als 30 m³ Gülle oder 20 Tonnen Mist oder 50 kg Reinnährstoff je Hektar ausgebracht werden.
- Nicht zugelassen sind Klärschlamm und Kehrlichtkompost.
- Hof- und Handelsdünger dürfen nicht ausgebracht werden:
 - Während oder unmittelbar nach starken Regenfällen, Schneeschmelze oder Frostperioden.
 - Wenn der Boden gefroren, wassergesättigt oder schneebedeckt ist.
 - Auf brachliegende Äcker, oder nur dann, wenn der Boden unmittelbar danach angepflanzt oder angesät wird.
 - Ausserhalb der Vegetationsperiode.
- Amtlich zugelassene Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmittel sind gemäss ihren Anwendungsvorschriften erlaubt.

Schlussbestimmungen

Zeigt es sich im Laufe der Zeit, dass die festgelegten Vorschriften nicht hinreichend sind, um eine Trinkwasserverunreinigung dauernd zu vermeiden, so müssen diese Vorschriften überprüft und eventuell abgeändert werden.

Inkrafttreten

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes (Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutzzonen der Gemeinde Rothenfluh, Inventar-Nr. 57/ZP/0/11) und tritt nach Beschluss der Einwohnergemeindeversammlungen von Gelterkinden und Rothenfluh und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Rothenfluh vom 31. Mai 1988.

Einwohnergemeinde Rothenfluh

sig. der Präsident sig. der Verwalter

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Gelterkinden vom 29. Juni 1988.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter:
sig. Urs Winistörfer sig. Erich Buser

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 17. Oktober 1989.

sig. der Landschreiber